



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

- 8. März 2022

Referenz-Nr.: AWEL 20-0121 (G 2 k)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 23, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

# Ausbau und Wiedereindolung des Saurenbachs im Abschnitt Mittelwiesstrasse bis Grenzpunkt Kat.-Nrn. 6881, 3603, 2331, 2037

Gemeinde Männedorf

Bauherrschaft Gemeinde Männedorf, Saurenbachstrasse 6, 8708 Männedorf

Projektverfasserin Hunziker Betatech AG, Pflanzenschulstrasse 17, 8400 Winterthur

Gewässer Saurenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2478 (alt 6.0)

Lage Ab Mittelwiesstrasse aufwärts, Grundstücke Kat.-Nrn. 6077, 6075, 3209, 3603, 6881, 2037, 2331, Kernzone, Wohnzone

Koordinaten Von 2695314 / 1234205 bis 2695365 / 1234230

Massgebende Gesuch um Projektfestsetzung vom 9. April 2020 und 14. Juni 2021

Unterlagen Situation und Längsschnitt, Plan-Nr. 8520-4401, 1:200/50, vom 31. Mai 2021 rev.

Detailplan, Plan-Nr. 8520-4402, 1:50, vom 31. Mai 2021 rev.

Technischer Bericht vom 31. Mai 2021 rev.

Situationsplan Gewässerraum, Plan-Nr. 8520-4403, 1:200, vom 31. Mai 2021 rev.

Kurzbericht zum Gewässerraum vom 31. Mai 2021 rev.

Einsprache Susanne Kurath Eggenschwiler und Markus Eggenschwiler vom 6. August 2021 sowie Protokoll und Unterlagen vom 22. September 2021

Einsprache Sabine Blum vom 6. August 2021 und Schreiben AWEL, Abteilung Wasserbau, vom 28. Oktober 2021

- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
  - B. Fischerei
  - C. Siedlungsentwässerung
  - D. Gewässerraumfestlegung
  - E. Einsprachen

## Sachverhalt

Die Gemeinde Männedorf beabsichtigt, die Eindolung des Saurenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2478 (alt 6.0), im Abschnitt zwischen der Mittelwiesstrasse bis zum Grenzpunkt der Grundstücke Kat.-Nrn. 6881, 3603, 2331 und 2037 zu ersetzen, zu vergrössern und somit hochwassersicher auszubauen. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.



Ausbaulänge: etwa 58 m

Ausbauwassermenge: 3 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>100</sub>)

Publikation: Die Unterlagen zum Projekt und zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 29. Mai 2020 bis 28. Juni 2020 bei der Gemeinde Männedorf öffentlich auf, wobei während der 30-tägigen Auflagefrist eine Einsprache einging. Aufgrund von Projektänderungen lagen die revidierten Unterlagen erneut vom 9. Juli bis 9. August 2021 öffentlich auf. Während dieser Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein.

Die Gemeinde Männedorf ersucht mit den beiden Schreiben vom 9. April 2020 und vom 14. Juni 2021 um die Festsetzung des Wasserbauprojekts.

## **Erwägungen**

### **A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Der Saurenbach weist insgesamt an verschiedenen Standorten Kapazitätsdefizite auf und die Eindolung des Bachs ist auf mehreren Abschnitten in einem schlechten baulichen Zustand. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Männedorf im Jahre 2019 eine Studie (Gesamtkonzept) für den Bach erarbeiten lassen.

Im Abschnitt zwischen der Alten Landstrasse/Mittelwiesstrasse und dem Grenzpunkt der Grundstücke Kat.-Nrn. 6881, 3603, 2331 und 2037 befindet sich die Eindolung zwischen den bestehenden Gebäuden, teilweise direkt am oder geringfügig unter dem Gebäude Vers.-Nr. 159 sowie unter den beiden erwähnten Strassen. Aufgrund eines anstehenden Neubaus auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3603 (Gebäude Vers.-Nr. 159), der Lage, des Kapazitätsdefizits und des Zustands der Eindolung an diesem Standort sowie der rechtlichen Grundlagen bezüglich Bauen im Abstandsbereich an öffentlichen Gewässern hat die Gemeinde Männedorf den hochwassersicheren Ausbau des Saurenbachs im erwähnten Abschnitt als erste Etappe vorgezogen und ein Bauprojekt erarbeiten lassen.

Mit dem Neubau und der Vergrößerung der heutigen Eindolung von DN 700 auf DN 1000 kann im Projektperimeter vorschriftskonform ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) einschliesslich Freibord und ein HQ<sub>300</sub> (ohne Freibord) abgeleitet werden. Um die neue Eindolung ober- und unterhalb an die bestehende Eindolung anzuschliessen, die jeweils einen anderen Durchmesser aufweist, sind zwei Schachtbauwerke notwendig. Diese werden so platziert, dass sie hydraulisch einwandfrei funktionieren und den technischen Normen und Vorgaben entsprechen. Weiter sind ein Regenabwasser-Sammelkanal mit Ø 450 mm, zwei Strassensammler-Ableitungen Ø 200 mm sowie verschiedene Liegenschaftsentwässerungen wieder an die neue Eindolung anzuschliessen.

Gleichzeitig mit dem Ausbau wird in diesem Abschnitt auch der definitive Gewässerraum festgelegt.



Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für Verkehrsübergänge und für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist (entsprechend Art. 38 Abs. 2 Bst. b und e GSchG).

Für eine Offenlegung des Saurenbachs am vorliegenden Standort wurden mehrere Varianten und alternative Linienführungen geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der engen Platzverhältnisse, der Erschliessungen der Grundstücke, der baulichen Gegebenheiten, der bestehenden Strassen und Gebäude (mit z. T. genehmigter Baubegrenzungslinie) und der daraus resultierenden eingeschränkten wasserbaulichen sowie technischen Möglichkeiten (hinsichtlich Art, Tiefe und Länge des offenen Gerinnes, Topographie, Wiederherstellung der Gewässerökologie) eine offene Wasserführung nicht möglich ist. Aus diesen Gründen kann eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. e und b GSchG für eine Wiedereindolung erteilt werden.

Gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Die Eindolung des Saurenbachs befindet sich im Projektperimeter inmitten eines dicht überbauten Gebiets (u. a. Kernzone mit teilweiser Baubegrenzungslinie). In diesem Abschnitt ist ein reduzierter Gewässerraum von 2,4 m über der Eindolung vorgesehen. Im künftigen Gewässerraum befinden sich verschiedene Bauten und Anlagen (Werkleitungen, Schachtbauwerke, Strassen, Pflasterung, Mäuerchen und Gebäude). Diese bestehenden Bauten und Anlagen sollen im Rahmen des Projekts entweder teilweise auf die neue Situation angepasst oder – wenn rechtmässig erstellt – wiederhergestellt werden oder sie sind standortgebunden und von öffentlichem Interesse. Diese Bauten und Anlagen sind demnach gestützt auf Art. 41c GSchV innerhalb des Gewässerraums zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.



## **B. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Die Dole des Saurenbachs soll im dichten Siedlungsgebiet vergrössert werden. Der Saurenbach ist kein Fischgewässer und wird es auch nie werden. Das Projekt kann daher unter Auflagen bewilligt werden.

## **C. Siedlungsentwässerung**

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Jonas Eppler (+41 43 259 32 68)

AWR E 23

Die Gemeinde Männedorf plant am Saurenbach im Rahmen des vorliegenden Projekts u. a. einen Neubau der Eindolung des Saurenbachs (öffentliches Gewässer Nr. 2478 Gemeinde Männedorf).

Das Gebiet entlang der alten Landstrasse ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde im Trennsystem zu entwässern. Der Regenabwasserkanal (Innendurchmesser von 450 mm) führt bei der alten Landstrasse in den eingedolten Saurenbach. Der bestehende Regenabwasserkanal dient der Ableitung von Strassen-, Platzflächenabwasser und Regenabwasser aus angrenzenden Grundstücken.

### **Rechtsgrundlagen**

Für die kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Einleitungen nicht verschmutzten Abwassers mittels Rohrleitungen mit Durchmesser grösser als 200 mm ist das AWEL zuständig (Anhang Ziffer 2.1.4.2 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV]). Demnach ist eine Bewilligung der Einleitung durch das AWEL erforderlich.

### **Beurteilung der Bauphase**

Baustellenabwasser stellt ein Gewässerverschmutzungsrisiko dar, insbesondere, wenn Baustellen im Gewässerraum oder im Bereich von Regenabwasserkanalisationen platziert sind. Für die Baustellenentwässerung ist daher die Empfehlung SIA 431 zur «Entwässerung von Baustellen» verbindlich einzuhalten. Für Einleitungen von vorbehandeltem Baustellenabwasser in die Mischabwasserkanalisation ist eine Bewilligung der Gemeinde und für Einleitungen in ein Oberflächengewässer oder in eine Regenabwasserkanalisation ist eine Bewilligung des AWEL erforderlich.

### **Beurteilung der Betriebsphase**

*Vergleich mit dem GEP*

Gemäss § 14 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) sind öffentliche und private Abwasseranlagen in Übereinstimmung mit dem GEP zu erstellen. Der GEP der Gemeinde wurde mit der Baudirektionsverfügung Nr. 61 am 25. Januar 2016 genehmigt und ist daher massgebend.



Gemäss dem GEP ist vorgesehen, das Projektgebiet im Trennsystem zu entwässern. Die bestehende Einleitung der Regenabwasserkanalisation der alten Landstrasse in den Saurenbach ist auch für den Prognosezustand des GEP vorgesehen. Somit sind die projektierten Massnahmen in Übereinstimmung mit dem GEP.

#### *Beurteilung der qualitativen Belastung an der Einleitstelle der Regenabwasserkanalisation*

Das Verkehrsaufkommen der alten Landstrasse wird im Gesamtverkehrsmodell des Kantons Zürich auf dem betroffenen Streckenabschnitt nicht ausgewiesen. Demnach wird von einer schwach befahrenen Strasse mit gering belastetem Strassenabwasser ausgegangen. Daher ist die Einleitung des Strassenabwassers im Gewässerschutzbereich üB in den Saurenbach ohne Vorbehandlung zulässig.

Für die Beurteilung, ob das einzuleitende Regenabwasser der Liegenschaften als nicht verschmutztes Abwasser gilt oder vor der Einleitung behandelt werden muss, ist die Richtlinie und Praxishilfe zur Regenwasserentsorgung (AWEL, 2014) zu beachten.

#### *Beurteilung der hydraulischen Belastung an der Einleitstelle der Regenabwasserkanalisation*

Weil es sich beim betroffenen Abschnitt des Saurenbachs um eine Eindolung handelt, ist die hydraulische Belastung des Saurenbachs durch die Einleitung gewässerökologisch nicht relevant.

### **D. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt zwischen der Mittelwiesstrasse bis um den Grenzpunkt der Grundstücke Kat.-Nrn. 6881, 3603, 2331, 2037 am Saurenbach in Männedorf mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 31. Mai 2021 (rev.) und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan Nr. 8520-4403, 1:200, vom 31. Mai 2021 (rev.) nachgewiesen ist, gewährleistet trotz der Reduktion auf 2,4 m über der neuen Eindolung die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im erwähnten Projektperimeter steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.



## **E. Einsprachen**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen erstmals vom 29. Mai 2020 bis 28. Juni 2020 bei der Gemeinde Männedorf öffentlich auf, wobei gegen das damalige Projekt eine Einsprache einging. Da das Projekt unter anderem aufgrund dieser Einsprache abgeändert wurde, erfolgte vom 9. Juli bis 9. August 2021 eine zweite öffentliche Auflage. Während dieser Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. In der vorliegenden Projektfestsetzung werden nur die Einsprachen der zweiten Projektauflage behandelt, da durch die erneute Auflage die erste Einsprache gegenstandslos wurde.

### **1. Einsprache von Susanne Kurath Eggenschwiler und Markus Eggenschwiler, Schreinerweg 6, 8708 Männedorf (vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Elisabeth Brüngger)**

#### a) Rechtsbegehren und Begründung

Die Rechtsvertreterin der Einsprechenden stellte in der Einsprache vom 6. August 2021 die folgenden Rechtsbegehren:

*1. Die bestehenden Bauten, Anlagen und Pflanzen der Gartenanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 6881 seien unter Beizug der Einsprechenden in den Projektplan (Detaillierung 1:50) aufzunehmen und deren Ersatz oder Wiederherstellung im heutigen Umfang zu gewährleisten.*

*2. Es sei der Detailplan mit der Position des Schachtes KS 8-6.1 (auch im Längs- und im Querschnitt) zu ergänzen.*

*3. Vor Baubeginn sei auf Antrag der Bauleitung und auf Kosten des Projekts eine amtliche Befundaufnahme gemäss § 143 GOG über die Umgebungsgestaltung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 6881 durchzuführen.*

*4. Es seien die Einsprechenden für ihre bisherigen Umtriebe (Anwaltskosten) im Zusammenhang mit dem Erstprojekt in der Höhe von Fr. 12'000 zulasten des Projekts zu entschädigen.*

*Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Baudirektion.*

Die Einsprechenden bringen vor, dass ihr Hauptantrag gegen das erste Auflageprojekt (Verzicht auf eine Verlegung der Dole auf Parzelle Kat.-Nr. 6881) im vorliegenden Projekt vollumfänglich umgesetzt worden sei. Allerdings seien andere Anträge nicht berücksichtigt worden, weshalb eine erneute Einsprache nötig sei.

Auf dem Grundstück der Einsprecher befänden sich diverse Gartenanlagen wie Mauerchen, Treppenstufen, Wege und grössere Pflanzen. Diese seien entgegen einem entsprechenden Antrag in der ersten Einsprache nicht in die Pläne aufgenommen worden. Zudem sei mit den Einsprechern auch nicht über eine allfällige Wiederherstellung oder Neupflanzung gesprochen worden. Die Aufnahme der entsprechenden Anlagen in einem Detailplan



sei unerlässlich. Zudem fehlten in den Projektplänen Angaben dazu, wo sich Bauinstallationen und die Baustellenzufahrt befinden sollen.

Zudem sei die Lage des oberen Kontrollschachtes KS-8-6-1 (auf den Grenzen der Parzellen Kat.-Nrn. 2037, 2331, 6881 und 3603) auf den Plänen nicht genau ersichtlich. Es gehe zudem aus dem Plänen nicht hervor, wie der Höhenunterschied von 0,60 – 1,20 m baulich gelöst werden solle.

Schon in der ersten Einsprache sei eine amtliche Befundaufnahme gemäss § 143 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) beantragt worden. Eine solche habe vor Baubeginn im Auftrag der Bauleitung und auf Kosten des Wasserbauprojekts zu erfolgen. Es werde beantragt, diese Verpflichtung in die Projektfestsetzung aufzunehmen.

Zudem seien den Einsprechern Schadenersatz bzw. eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Den Einsprechern seien Anwaltskosten in der Höhe von Fr. 12 000 entstanden, welche zu Lasten des Projekts zu ersetzen seien.

b) Besprechung vom 22. September 2021

Am 22. September 2021 fand vor Ort eine Besprechung mit den Einsprechenden statt.

Gemäss dem visierten Besprechungsprotokoll vom 22. September 2021 wurde den Anträgen 1 bis 3 entsprochen. Dementsprechend werden die erforderlichen Pläne auf Kosten des Wasserbauprojekts angefertigt und es erfolgt eine amtliche Bestandesaufnahme vor Baustart. Die Anträge 1 bis 3 können daher als bereinigt abgeschrieben werden.

In Bezug auf den vierten Antrag konnte den Einsprechern anlässlich der Besprechung keine Einigung in Aussicht gestellt werden. Dementsprechend ist das Entschädigungsbegehren im Rahmen der Projektfestsetzung zu behandeln.

c) Behandlung der Einsprache i.S.v. § 18a Abs. 5 WWG

*Zu Antrag 4 (Entschädigung)*

Im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (§ 17 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]). Dementsprechend ist dieser Antrag abzuweisen.

d) Fazit

Bezüglich Anträge 1 bis 3 konnte eine Einigung erzielt werden. Diese sind als erledigt abzuschreiben. Antrag 4 ist gemäss der obenstehenden Erwägung abzuweisen.



## 2. Einsprache von Sabine Blum, Sihlquai 240, 8005 Zürich (vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Matthias Geiser)

### a) Rechtsbegehren und Begründung

Der Rechtsvertreter der Einsprecherin stellte in der Einsprache vom 6. August 2021 die folgenden Rechtsbegehren:

*1. Das Bauprojekt Saurenbach, Abschnitt «Alte Landstrasse» gemäss Publikation vom 9.7.2021 sei nicht wie publiziert festzusetzen.*

*2. Der Gewässerraum Saurenbach, Abschnitt «Alte Landstrasse» gemäss Publikation vom 9.7.2021 sei nicht wie publiziert festzusetzen.*

*3. Das Bauprojekt und der Gewässerraum Saurenbach, Abschnitt «Alte Landstrasse» seien so anzupassen, dass die Liegenschaften in der Nachbarschaft, d.h. insbesondere Kat. Nr. 3602, 6881, und beim folgenden Bauprojekt im unmittelbar obliegenden Abschnitt, der an den Abschnitt «Alte Landstrasse» grenzt, d.h. insbesondere die Liegenschaft 2037, 2331, 2332, 2334, gleichermassen und ausgewogen von einer allfälligen Ausdolung betroffen werden.*

*4. Es sei offenzulegen, wie das Bauprojekt und der Gewässerraum Saurenbach im unmittelbar obliegenden Abschnitt, der an den Abschnitt «Alte Landstrasse» grenzt, geplant sind.*

*5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Einsprachegegnerschaft.*

Zur Begründung bringt die Einsprecherin vor, dass die Projektunterlagen den Anschein erwecken, dass der weitere Verlauf des Saurenbachs allein auf ihrer Liegenschaft Kat.-Nr. 2037 zu liegen kommen soll. Zu beachten sei dabei insbesondere, dass der Saurenbach heute auf der Grenze der obengenannten Liegenschaft zu den westlichen Nachbarliegenschaften (Kat.-Nrn. 2331, 2332, 2333) verlaufe.

Gemäss der Einsprecherin plane die Gemeinde eine grosszügige Ausdolung auf ihrer Liegenschaft. Diese solle nicht nur ein offengelegtes Gewässer, sondern u. a. auch eine gefährliche und unattraktive Rechenanlage beinhalten.

Die Einsprecherin bringt weiter vor, dass das vorliegende Projekt präjudiziere, dass die Revitalisierung des Saurenbachs alleine auf ihrer Parzelle realisiert werde. Diese einseitige Inanspruchnahme sei nicht begründbar. Zudem sei dies auch nicht akzeptabel, nicht sachgerecht und nicht zumutbar.

Weiter sei es ungebührlich und nicht zumutbar, dass das Projekt in Teil-Etappen aufgelegt werde. Es sei für die Einsprecherin nicht zumutbar, die Eindolung im Süd-Westen ohne weitere gesicherte Kenntnisse über die weitere Projektplanung beurteilen zu müssen. Es



stehe dem Gemeinwesen sodann nicht zu, taktierende Projekt-Etappierungen vorzunehmen. Alles deute darauf hin, dass alleine die Einsprecherin von zukünftigen Revitalisierungsmassnahmen betroffen sein werde.

b) Stellungnahme des AWEL vom 28. Oktober 2021

In der Folge stellte das AWEL dem Rechtsvertreter der Einsprecherin mit Schreiben vom 28. Oktober 2021 eine Stellungnahme zu und räumte ihr die Gelegenheit ein, die Einsprache zurückzuziehen. In der Folge kam es am 2. Dezember 2021 auf Wunsch der Einsprecherin zu einer Besprechung. Die Einsprecherin brachte vor, dass ein Vertreter der Gemeinde Männedorf im Frühling 2021 mit einer Vorstudie bei ihr vorstellig geworden sei, welche eine mögliche Revitalisierung auf ihrer Parzelle zum Gegenstand gehabt habe. Dem entgegnete die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL dass der fragliche Abschnitt nicht Gegenstand der vorliegenden Projektfestsetzung sei, so dass allfällige Vorstudien der Gemeinde das festsetzungsreife Wasserbauprojekt im hier diskutierten Perimeter nicht zu beeinflussen vermögen. An der Besprechung konnte keine Einigung erzielt werden.

Nachdem der Rechtsvertreter auch innert erstreckter Frist die Einsprache nicht zurückzog, ist diese nun im Rahmen der Projektfestsetzung zu behandeln.

c) Behandlung der Einsprache i.S.v. § 18a Abs. 5 WWG

*Zu einer möglichen Offenlegung ausschliesslich auf Kat.-Nr. 2037*

Es ist vorab festzuhalten, dass mit dem Projekt die Dimensionierung der Eindolung vergrössert werden soll (von DN 700 auf DN 1000). Dies dient der Sicherstellung des Hochwasserschutzes im betroffenen Gebiet. Der Saurenbach wird in diesem Abschnitt aufgrund der topografischen Rahmenbedingungen und als Folge der dichten Bebauung nicht offengelegt.

Die Einsprecherin befürchtet, dass die hier diskutierte Eindolung so gelegt werden soll, dass der Saurenbach nach einer Offenlegung allein ihrem Grundstück zu liegen komme.

Der Abschnitt nordöstlich des Grenzpunktes der Parzellen Kat.-Nrn. 2037, 2331, 6881 und 3603 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Projektfestsetzungsverfahrens. Der Perimeter des hier festzusetzenden Projekts reicht vom vorgenannten Grenzpunkt bzw. dem geplanten Schacht in Richtung Süd-Westen zur Mittelwiesstrasse.

Somit ist auf die Rügen der Einsprecherin nicht einzutreten, insoweit sie Abschnitte des Saurenbachs betreffen, welche nicht Gegenstand der vorliegenden Projektfestsetzung sind. Doch selbst wenn sie diese Projektfestsetzung betreffen würden, wäre die Einsprache in diesen Punkten abzuweisen, wie sich aus den untenstehenden Erwägungen ergibt.

Die Kapazität der Eindolung reicht für ein 100-jährliches Hochwasserereignis nicht aus, und die sehr alte Bachdole weist am vorliegenden Standort Schäden auf. Aufgrund eines Bauprojekts auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3603 wird diese Etappe vorgezogen. Der Ersatz der Bachdole ist aber unumgänglich. Die Eindolung wird zur Herstellung der Hochwassersicherheit vergrössert und aus hydraulischen Gründen leicht verlegt. Die bestehende Bach-



dole im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 2037, 2331, 2332 und 2333 wird nicht verändert. Da jedoch die Eindolung auf einen Durchmesser von 1000 mm ausgebaut werden muss, wird ein neuer Kontrollschacht nötig, um die bestehende Dole (DN 600) an die neue anzuschliessen. Dieser Schacht muss einerseits den hydraulisch passenden Anschluss zwischen den beiden Eindolungen herstellen und andererseits die Verbindung von zwei Dolen mit unterschiedlichen Durchmessern ermöglichen. Aus normtechnischen Gründen (SIA 190:2017 – Kanalisationen, Abschnitt 2.4.7) sind bei Richtungsänderungen Kontrollschächte vorzusehen, die der Überwachung, dem Unterhalt und der Lüftung dienen. Durch eine Platzierung des Schachts weiter bachabwärts gäbe es einen unzulässigen Richtungswechsel ohne Schacht (im Bestand) und erst anschliessend den neu erstellten Schacht. Dieser neu erstellte Schacht läge nicht im Schnittpunkt der Kanalachsen, das heisst nicht beim Richtungswechsel in der Leitung. Dies würde der Norm SIA 190:2017 widersprechen. Somit kann der Schacht nur an der vorgesehenen Stelle erstellt werden.

Entgegen den Ausführungen der Einsprecherin wird der Schacht nicht allein auf ihr Grundstück gelegt, sondern im Gegenteil möglichst auf den Schnittpunkt aller vier betroffenen Grundstücke (Kat.-Nrn. 2037, 2331, 6881 und 3603). Damit soll gerade keiner der Betroffenen übermässig belastet werden. Es trifft aber zu, dass der Schacht im Vergleich zum ersten Auflageprojekt leicht in Richtung Südosten verschoben wird.

Die Einsprecherin beantragt, den Gewässerraum im publizierten Abschnitt nicht wie vorgesehen festzusetzen. Sie begründet diesen Antrag nicht weiter. Im Projektperimeter ist ein reduzierter Gewässerraum von 2,4 m über der Eindolung vorgesehen. Das Gebiet ist dicht überbaut. Dieser Gewässerraum kann die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt noch gewährleisten. Dies wurde im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 31. Mai 2021 (rev.) und dem zugehörigen Gewässerraumplan vom 31. Mai 2021 (rev.) nachgewiesen. Es ist festzuhalten, dass auch die Festlegung des Gewässerraums im Projektperimeter nicht präjudiziert, dass eine allfällige Offenlegung des Saurenbachs vollständig auf dem Grundstück der Einsprecherin stattfinden würde.

Diese Anträge 1 bis 4 sind somit abzuweisen, soweit auf sie überhaupt einzutreten ist.

#### *Keine Präjudizierung des weiteren Vorgehens*

Die Einsprecherin befürchtet, dass mit dem aktuell vorgesehenen Projekt eine mögliche Revitalisierung alleine auf der ihrer Liegenschaft präjudiziert werde, was weder hydrologisch noch topografisch Sinn mache und nicht zumutbar sei.

Dass die Gemeinde mit einer Vorstudie zu einer möglichen Revitalisierung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2037 auf die Einsprecherin zugegangen war, erfuhr die Vertreterin des AWEL erst an einer telefonischen Besprechung vom 25. Juni 2021 mit dem Architekten der Einsprecherin. Es trifft grundsätzlich zu, dass der Saurenbach mittelfristig wo möglich offengelegt und hochwassersicher ausgebaut werden soll. Dieser bundesrechtliche und verfassungsmässige Auftrag ergibt sich nicht zuletzt aus Art. 38a GSchG sowie Art. 105 Abs. 3 der Kantonsverfassung. Wie schon oben dargelegt wurde, ist eine mögliche Revitali-



sierung im Bereich des Grundstücks der Einsprecherin nicht Gegenstand des hier betrachteten Verfahrens. Aus diesem Grund ist auf diesbezügliche Anträge und Rügen nicht einzutreten. Sie betreffen zukünftige Ausbautetappen des Saurenbachs.

Im Hinblick auf künftige mögliche Projektierungen sei dennoch Folgendes erläutert: Die Lage der neuen Eindolung ist praktisch identisch mit der heutigen Eindolung. Insofern ändert sich die Situation für die Einsprecherin im Vergleich zur heutigen Situation nicht massgebend. Dass die neue Bachdole auf das Grundstück der Einsprecherin «zeigt», bedeutet nicht, dass eine allfällige Revitalisierung ausschliesslich auf ihrem Grundstück realisiert würde. Die Platzierung des Schachts an der vorgesehenen Stelle hat, wie oben dargelegt, normtechnische Gründe und schafft kein Präjudiz für den weiteren Verlauf.

In weiteren Verfahrensschritten wird die Gemeinde alsdann festlegen, wo und wie der Saurenbach allenfalls revitalisiert werden kann. Dafür sind in erster Linie die wasserbaulichen und technischen Gegebenheiten massgebend. Wie auch immer die künftigen Pläne ausgestaltet sind – die Gemeinde wird das Gespräch mit den Betroffenen suchen und das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren durchführen (öffentliche Auflage nach § 18a WWG), worauf die Einsprecherin Einsprache gegen das künftige Projekt erheben kann, falls sie damit nicht einverstanden ist.

#### *Etappierung*

Die Einsprecherin kritisiert, dass die Gemeinde bei der Festlegung des Gewässerraums sowie möglichen Revitalisierungen am Saurenbach in Teil-Etappen vorgeht.

Das Baurekursgericht hat in seinem Urteil BRGE II Nr. 0210/2020 vom 1. Dezember 2020 (BEZ 2021 Nr. 9) ausdrücklich festgehalten, dass die Erfüllung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Pflicht zur Festlegung der Gewässerräume (gemäss Art. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011) illusorisch würde, wenn allzu komplexe Verfahren mit unter Umständen sehr zahlreichen Verfahrensbeteiligten durchgeführt werden müssten. Eine sinnvolle, abschnittsweise Festlegung des Gewässerraums unter Berücksichtigung der im Einzelnen abzuwägenden Interessen und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten ist demnach nicht nur zulässig, sondern gestützt auf Art. 25a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) und § 15 Abs. 2 HWSchV sogar angezeigt.

Dementsprechend erweist sich die Rüge der Einsprecherin an den Teil-Etappen als unzutreffend. Die Einsprache ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

#### *Entschädigung*

Im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (§ 17 Abs. 1 VRG). Dementsprechend ist auch Antrag 5 abzuweisen.

#### d) Fazit

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass die Einsprache im Sinne der Erwägungen abzuweisen ist, sofern darauf überhaupt einzutreten ist.



## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau und die Wiedereindolung des Saurenbachs im Abschnitt zwischen der Mittelwiesstrasse bis um den Grenzpunkt der Grundstücke Kat.-Nrn. 6881, 3603, 2331, 2037, Männedorf, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
  - b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, Tel. 043 259 32 23, ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsitung einzuladen.
  - c) Vor Baubeginn sind alle Grundeigentümer/innen über den Bau und den Bauablauf ausführlich zu informieren und gegebenenfalls zu einer Startsitung einzuladen.
  - d) Vor Baubeginn hat die Gemeinde Männedorf auf Kosten des Wasserbauprojektes eine amtliche Befundaufnahme gemäss § 143 GOG über die Umgebungsgestaltung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 6881 durchzuführen.
  - e) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
  - f) Es ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
  - g) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
  - h) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
  - i) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
  - j) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Eindolung des Saurenbachs im Projektperimeter ist Sache der Gemeinde Männedorf und geht zu ihren Lasten.
  - k) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen



notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.

2. Der Eindolung ist auf der ganzen Länge im Projektabschnitt weiterhin der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Männedorf hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Saurenbach nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
3. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Männedorf bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst das öffentliche oberirdische Gewässer Nr. 2478, Saurenbach, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist. Der bauliche und betriebliche Unterhalt ist Sache des Werkeigentümers».

## II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF) wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli, arno.filli@bd.zh.ch, ist über den Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

## III. Siedlungsentwässerung

Der Gemeinde Männedorf wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung aus Sicht der Siedlungsentwässerung erteilt, nicht verschmutztes Abwasser der alten Landstrasse in den Saurenbach (öffentliches Gewässer Nr. 2478 Gemeinde Männedorf) unter Vorbehalt der den folgenden Nebenbestimmungen einzuleiten (AWR E 23 Gemeinde Männedorf):

- a) Während der Bauarbeiten ist die Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- b) Falls Baustellenabwasser in Mischabwasser- oder Schmutzabwasserkanalisationen eingeleitet wird, sind die entsprechenden Schächte in einem Baustellenentwässerungskonzept zu bezeichnen.

## IV. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Saurenbach im Projektabschnitt zwischen der Mittelwiesstrasse bis um den Grenzpunkt der Grundstücke Kat.-Nrn. 6881, 3603, 2331, 2037, Männedorf, gemäss dem Gewässerraumplan, Plan Nr. 8520-4403, 1:200, vom 31. Mai 2021 (rev.) und dem dazugehörigen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 31. Mai 2021 (rev.) festgelegt.

5505 576M 8



## **V. Einsprachen**

1. Die Einsprache von Susanne Kurath Eggenschwiler und Markus Eggenschwiler, Schreinerweg 6, 8708 Männedorf (vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Elisabeth Brüngger) wird in Bezug auf die Anträge 1 bis 3 als erledigt abgeschrieben. In Bezug auf Antrag 4 wird die Einsprache abgewiesen.
2. Die Einsprache von Sabine Blum, Sihlquai 240, 8005 Zürich (vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Matthias Geiser) wird abgewiesen, sofern darauf eingetreten wird.

## **VI. Gebühren**

Für die vorliegende Verfügung werden keine Gebühren erhoben.


## **VII. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## **VIII. Mitteilung**

- Gemeinde Männedorf, Saurenbachstrasse 6, 8708 Männedorf (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Gemeinderat Männedorf, Bahnhofstrasse 10, 8707 Männedorf
- Hunziker Betatech AG, Pflanzschulstrasse 17, 8400 Winterthur (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Brüngger Mattenberger Luginbühl Rechtsanwälte, lic. iur. Elisabeth Brüngger, Narzissenstrasse 5, 8006 Zürich (im Doppel, Beilage im Doppel: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten) (Einschreiben)
- Rutschmann Schwaibold Partner Rechtsanwälte, lic. iur. LL.M. Matthias Geiser Dufourstrasse 48, 8024 Zürich (im Doppel, Beilage im Doppel: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten) (Einschreiben)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

  
Christoph Zemp, Amtschef

**- 8. März 2022**

Versanddatum: \_\_\_\_\_